

## Kleiner Waffenschein (Merkblatt)

### Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 WaffG zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - I Seite 3970 ff.). Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit dem Zulassungszeichen PTB



ein sogenannter **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Wer nach dem 01.04.2003 eine PTB – Waffe ohne den Kleinen Waffenschein außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter Führen versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird. Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert.

*Wird eine PTB - Waffe z.B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich.*

**Voraussetzung** für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

**Die Angaben zur Person** werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Polizei, Verfassungsschutz, etc. abgeglichen. Personen, die im Sinne des § 5 WaffG vorbestraft bzw. bekannt sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

**Die Verwaltungsgebühr** für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt **100 Euro**. Für die alle drei Jahre wiederholt durchzuführende Zuverlässigkeitsprüfung wird jeweils eine Gebühr von derzeit 50 Euro erhoben. Zu gegebener Zeit erhalten Sie dann einen Kostenbescheid.

Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

**Bitte beachten Sie**, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem gültigen Personaldokument zum Führen der PTB – Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Dokumente auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

**Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht**

- zum Führen von Waffen ohne PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)

**Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,**

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes ( §§ 32 ff. StGB) außerhalb von Schießstätten bzw. außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums zu schießen. Dieses Schießverbot gilt auch am 31. Dezember und 1. Januar.

**Aufbewahrung von Waffen und Munition ( § 36 des Gesetzes des Waffengesetzes ):**

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Denken Sie daran:

- Waffen und Munition getrennt aufzubewahren
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben
- keine Information über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben.